

# S a t z u n g

## § 1

### **Name und Sitz des Vereins**

Der im Jahre 1913 gegründete Verein führt den eingetragenen Namen

**„SPORTVEREIN ZELLHAUSEN 1913 e.V.“**

Die Farben des Vereins sind: „Rot-Weiß“. Der Verein ist unter der Nummer 234 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Seligenstadt eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Mainhausen, Ortsteil Zellhausen.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Sportverein Zellhausen 1913 e.V. mit Sitz in Zellhausen ist die Förderung des Sports.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Ausübung von verschiedenen Sportarten und der sportlichen Förderung für Kinder und Jugendliche.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Der Verein ist selbstlos tätig.  
Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen verfolgt.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Mainhausen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke -insbesondere zur Förderung des Sports- zu verwenden hat.
5. Der Sportverein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V.
6. Er erkennt für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Hauptsatzung dieses Bundes und die Satzungen seiner Dachverbände an.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3

### **Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4

### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - 4.1 Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre)
  - 4.2 ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
  - 4.3 Ehrenmitglieder

2. Mitglied des Vereins kann jeder werden, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.  
Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.  
Der Vorstand entscheidet über alle Aufnahmeanträge.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß:
  - a) **durch Austritt**, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen vorher zu erklären ist;
  - b) **durch Streichung** aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat; eine schriftliche Anhörung muß erfolgen;
  - c) **durch Ausschluß** bei vereinsschädigendem Verhalten, was durch den Vorstand festzustellen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluß des Vorstandes kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet. Während des Ausschlußverfahrens ruhen die Vereinsämter des Mitgliedes.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Bei einem Ausschluß dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
6. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
7. Wer sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.  
Mitglieder, die dem Verein mindestens fünfzig Jahre angehörten, werden ebenfalls Ehrenmitglieder des Vereins!
8. Jedes Mitglied hat das Recht zum Tragen des Vereinsabzeichens.
9. Als Auszeichnung können besondere Ehrennadel verliehen werden.
10. Alle Mitglieder erkennen die jeweils geltende Satzung des Vereins als verbindlich an.

## § 5

### Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 6

### Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
2. Teilnahmeberechtigt an diesen Versammlungen sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle ordentliche Mitglieder, sofern sie nicht für mehr als 3 Monate -ohne Stundung durch den Vorstand- mit den Beiträgen im Rückstand sind.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die ihr nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Sie entscheidet über Anträge, die auf der Tagesordnung stehen und über die

- Dringlichkeit von Anträgen, die nicht auf der Tagesordnung stehen; über letzteres mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
  5. Zur Geschäftsordnung ist jederzeit das Wort zu erteilen.
  6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch Bekanntmachung in den „Mainhäuser Nachrichten“ der Gemeinde Mainhausen. Die Einladung und Benachrichtigung der Mitglieder hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.  
Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung einzureichen.
  7. Die ordentliche Mitgliederversammlung ( „Jahreshauptversammlung“ ) soll innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter einberufen.
  8. Die Tagesordnung soll enthalten:
    - a) Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlußfähigkeit
    - b) Gedenken an die verstorbenen Mitglieder
    - c) Berichte des Vorstandes
    - d) Entlastung des Vorstandes,
    - e) Neuwahl des Vorstandes
    - f) Genehmigung des Kassenberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
    - g) Wahl von zwei Kassen-/ Rechnungsprüfern und zwei Ersatzleuten, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen,
    - h) Bestätigung der Jugend- und Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter
    - i) Festlegung der Vereinsbeiträge
    - j) Veranstaltungen
    - k) Anträge
    - l) Verschiedenes
  9. Der geschäftsführende Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung.
  10. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.  
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf mehrheitlichen Beschluß der Mitgliederversammlung sind Abstimmungen im Einzelfall geheim und schriftlich durchzuführen.  
Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
  11. Die gefaßten Beschlüsse sind möglichst wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
  12. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.
  13. Satzungsänderungen können nur mit 2 / 3-Mehrheit beschlossen werden.
  14. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn
    - a) der Vorstand das so beschließt,
    - b) das Interesse des Vereins es erfordert
    - c) oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder.
    - d) Ansonsten gelten die Bestimmungen analog zu den ordentlichen Mitgliederversammlung.
  15. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie wird vom Geschäftsführenden Vorsitzenden geleitet; im Verhinderungsfall von einem Vertreter.
  16. Die Wahl des Vorstandes leitet ein von der Versammlung dafür gewählter Versammlungsleiter.  
Wurde der Vorsitzende neu gewählt, leitet er danach den weiteren Verlauf der Versammlung.
  17. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stellvertretung oder Übertragung bei der Ausübung des Stimmrechts ist nicht möglich.

18. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung , wenn nicht der Kandidat oder die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.
- 19- Ein Vorsitzender ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
20. Der geschäftsführende Vorsitzende (oder ein Gleichberechtigter) hat den Vorsitz in allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.  
In allen Ausschüssen und Abteilungen hat er Sitz und Stimme.
21. Der Schriftführer führt bei den Versammlungen und Vorstandssitzungen das Protokoll und ansonsten den weiteren Schriftverkehr des Vereins.
22. Der Schatzmeister führt verantwortlich das Kassenwesen und leistet Zahlungen aufgrund von Weisungen des Geschäftsführenden Vorsitzenden oder seines Vertreters.  
Er legt eine Mitgliederkartei / -liste an und aktualisiert diese fortlaufend.
23. Der Vorstand kann aus den Reihen seiner Mitglieder Einzelne mit der Unterstützung anderer Vorstandsmitglieder oder mit besonderen anderen Aufgaben betrauen.  
Zu besonderen Fragen kann er jederzeit sachkundige Mitglieder zur Beratung hinzuziehen.
24. Werden durch einen Beratungsgegenstand die persönlichen Interessen eines Vorstandsmitgliedes berührt, ist dieses von der Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung zu diesem Punkt ausgeschlossen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über den Ausschluß; ohne die Stimme der betroffenen Person.
25. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der in der Satzung eventuell besonders geregelten Fälle.
26. Die Amtsdauer des Hauptvorstandes beträgt zwei Jahre; die der weiteren Vorstandsmitglieder des Vereins ein Jahr.
27. Zur Wahl nichtanwesender Mitglieder ist deren vorherige schriftliche Zustimmung erforderlich.

## § 7

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) drei gleichberechtigten Vorsitzenden
- b) dem/der Schatzmeister/in,
- c) dem/der Schriftführer/in,
- d) einem Vertreter des Spielausschusses,
- e) dem/der Abteilungsleiter/in Jugendfußball; Damenhandball und Gymnastik
- f) dem/der Vertreter/in der Aktiven,
- g) dem Vertreter des Ausgleichsportes und der SOMA sowie
- h) dem/der Vergütungsausschußvorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder a), b) und c) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Hauptvorstand) und führen die laufenden Geschäfte des Vereins.

Hiervon sind jeweils zwei Personen nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt, wovon mindestens eine zu den Vorstandsmitgliedern des § 7 Absatz a) gehören muß.

Die Wahl des Hauptvorstandes erfolgt für zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Hauptvorstandes aus, kann sich der Vorstand per Beschluß aus den Reihen der Mitglieder -bis zu einer Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung- ergänzen.

## § 8

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und abzustimmen. Mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres sind sie wählbar.
- b) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- c) Jedem Mitglied, das sich in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde zu, die an den Vereinsvorstand zu richten ist.
- d) Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Rückstand bleibt, bis zu deren Erfüllung.
- e) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
  - 1) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
  - 2) den Anordnungen des Vorstandes, der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Angelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
  - 3) die Beiträge pünktlich zu zahlen,
  - 4) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

## § 9

### **Geschäfts- und Ehrenordnung**

Der Vorstand ist berechtigt, zur Regelung von Einzelfragen, eine Geschäfts- und Ehrenordnung zu beschließen, die nicht im Widerspruch zu Wortlaut und Sinn der Satzung stehen darf.

## § 10

### **Abteilungsbildungen sind möglich**

Über die Gründung oder den Eintritt einer Abteilung in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die nach Sportarten gegliederten Abteilungen sind keine selbständigen Kooperationen im Sinne des Vereinsrechts. Sie führen ihre laufenden Angelegenheiten im Rahmen der Satzung selbständig und sind dabei dem gesamten Verein verantwortlich.

Den Vorsitz in den Versammlungen der Abteilungen führt der Abteilungsleiter. Dem Vorsitzenden des Vereins ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

Zur Regelung des Sportbetriebes in den Abteilungen ist die Bildung von Ausschüssen möglich. In diesen haben ein Vertreter der aktiven Mannschaften und der Trainer Stimmrecht.

Soweit möglich, sind für die einzelnen Sportarten Schüler- und Jugendabteilungen zu bilden.

Altherren- und Sondermannschaften bilden keine eigenen Abteilungen und regeln ihren Übungs- und Spielbetrieb -in Absprache mit dem Vorstand- selbst.

## § 11

### **Der Vergnügungsausschuß**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Vergnügungsausschuß, der für die kulturellen und gesellschaftlichen Belange verantwortlich ist.

Der Ausschuß wählt sich seine(n) Vorsitzende(n) selbst.

Der/die Vorsitzende des Vergnügungsausschusses ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

## § 12

### **Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für jeweils mindestens ein Jahr beschlossen werden.
2. Beiträge sind Bringschulden und im voraus fällig. Die Erhebung erfolgt im Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung.
3. Über Ausnahmen für die Erhebung, Stundung, Ermäßigung oder Erlass entscheidet der Vorstand.
4. Rückständige Beiträge nach Punkt 1. können nach zweimaliger Mahnung beigetrieben werden. Für jede Mahnung kann eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe der Vorstand festsetzt.

## § 13

### **Auflösung**

Über einen möglichen Zusammenschluß mit einem anderen Verein oder die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung beschließt dann über die Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen des § 2 Absatz 4 dieser Satzung.

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn ihm weniger als 5 Mitglieder angehören.

## § 14

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 11.04.2011 an Stelle der am 27.08.1928 beschlossenen und zuletzt am 30.03.2011 geänderten Satzung des Vereins in Kraft.

Mainhausen, den 11.04.2011

Thomas Rachor  
(Vorsitzender „Sport“)

Ralph Mailänder  
(Vorsitzender „Veranstaltungen“)